

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 02/18

Wichtige Steuertermine im Februar 2017		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.02.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Dezember 2017 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Januar 2018 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das IV. Quartal 2017 mit Fristverlängerung			
12.02.	Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung *			
12.02.	Lohnsteuer **			
	Solidaritätszuschlag **			
	Kirchenlohnsteuer ev. **			
	Kirchenlohnsteuer röm.-kath. **			
15.02.	Grundsteuer ***			
15.02.	Gewerbesteuer ***			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 15.02. bzw. 19.02.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.</p> <p>Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

* bei Fristverlängerung 1/11 der USt 2017 voranzahlen
 ** bei monatlicher Abführung für Januar 2018
 *** Vierteljahresrate an die Gemeinde

Sehr geehrte Leser,

wenn der Nachwuchs studiert oder eine Ausbildung absolviert, übernehmen die Eltern häufig Ausgaben für Lernmaterialien, WG-Zimmer und Verpflegung. Der Fiskus würdigt diesen Einsatz, indem er den Eltern Steuervorteile einräumt. Die Vergünstigungen richten sich danach, ob für das Kind noch **Anspruch auf Kindergeld** besteht. Dies ist bei Kindern in Ausbildung und Studium regelmäßig bis zum 25. Geburtstag der Fall.

- **Ausbildungsfreibetrag:** Wenn Eltern für ihr Kind noch Anspruch auf Kindergeld haben, können sie einen Ausbildungsfreibetrag von jährlich 924 € als außergewöhnliche Belastung abziehen. Wie hoch die Einkünfte der Eltern sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung

für die Freibetragsgewährung ist aber, dass das Kind volljährig ist, nachweislich eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert und außerhalb des elterlichen Haushalts wohnt (z.B. in einer WG). Sind die genannten Voraussetzungen nicht für das ganze Jahr erfüllt, gewährt das Finanzamt den Ausbildungsfreibetrag nur zeitanteilig. Wird die Ausbildung zeitweilig unterbrochen (z.B. während der unterrichts-/vorlesungsfreien Zeiten), führt das aber nicht zu einer Kürzung des Freibetrags.

- **Abzug von Unterhaltszahlungen:** Haben Eltern für ihr Kind keinen Anspruch mehr auf Kindergeld (z.B. weil das studierende Kind älter als 25 Jahre ist), können sie ihre Unterhaltsleistungen häufig von der Steuer absetzen.

Maximal abziehbar sind 8.820 € pro Jahr (Höchstbetrag für 2017), zuzüglich etwaiger übernommener Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Für diesen Kostenabzug muss das Kind aber bedürftig sein. Sein Vermögen darf nicht mehr als 15.500 € betragen; ausgenommen ist existentiell notwendiges Vermögen, zum Beispiel eine selbstgenutzte (angemessene) Eigentumswohnung des Kindes. Verfügt das Kind im Jahr der Unterhaltszahlung über eigene Einkünfte von mehr als 624 €, ist der übersteigende Betrag vom abzugsbaren Höchstbetrag der Eltern abzuziehen.

1. Wann sind Schulgeldzahlungen an Privatschulen abziehbar?

Besuchen Kinder eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule, können die Eltern die Schulgeldzahlungen mit 30 %, maximal 5.000 € pro Jahr, als **Sonderausgaben** absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schule zu einem anerkannten allgemein- oder berufsbildenden Abschluss führt. Absetzbar sind auch Schulgeldzahlungen an andere Einrichtungen, die das Kind auf einen solchen anerkannten Abschluss ordnungsgemäß vorbereiten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Finanzbehörden in Eigenregie zu prüfen haben, ob eine Einrichtung ordnungsgemäß auf einen anerkannten Abschluss vorbereitet. Die Eltern müssen sich für diesen Nachweis also keine Bescheinigung einer Schulbehörde beschaffen.

2. Investitionsabzugsbetrag und Anspruch auf Investitionszulage

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung von betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie einen sogenannten **Investitionsabzugsbetrag** bilden. Mit diesem Abzugsposten können Betriebe bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens bereits vor dessen Anschaffung gewinnmindernd abziehen. Die Steuerlast lässt sich so frühzeitig mindern - der Betrieb verbessert seine Liquidität und schafft sich damit einen finanziellen Spielraum für den Erwerb des Wirtschaftsguts.

Bilanzierende Gewerbetreibende und Selbständige dürfen einen Investitionsabzugsbetrag bilden, wenn ihr Betriebsvermögen nicht mehr als 235.000 € beträgt. Ob dieses Betriebsgrößenmerkmal überschritten wird, ist am Schluss des Wirtschaftsjahres zu prüfen, in dem der Investitionsabzugsbetrag beansprucht werden soll.

Laut Bundesfinanzhof ist ein Anspruch auf Investitionszulage in das maßgebliche Betriebsvermögen einzurechnen. Das kann dazu führen, dass das **Betriebsgrößenmerkmal** überschritten wird.

3. Tipps zur Steuerklassenwahl 2018 für Ehepaare und Lebenspartner

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen **Merkblatt** dargestellt, welche Besonderheiten bei der Wahl der Lohnsteuerklassen für das Jahr 2018 gelten. Die Aussagen richten sich an Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn beziehen. Danach gilt:

- Die Steuerklassenkombination III/V führt zu einem „optimalen“ Lohnsteuereinkommen, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner ca. 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Abgabe einer Steuererklärung verpflichtend.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das Faktorverfahren beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator einträgt. Dieses Verfahren ist für Paare mit großen Gehaltsunterschieden interessant.
- Ein Steuerklassenwechsel kann sich auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel der Steuerklasse beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren beanspruchen möchte, muss sich an sein Wohnsitzfinanzamt wenden.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann 2018 in der Regel nur einmal (spätestens zum 30.11.2018) beantragt werden. Nur ausnahmsweise kann ein zweiter Wechsel möglich sein, zum Beispiel wenn ein Partner im Laufe des Jahres 2018 keinen Arbeitslohn mehr bezieht.

4. Wann gilt Reparaturaufwand als Nachlassverbindlichkeit?

Erben können bei der Ermittlung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs übernommene Nachlassverbindlichkeiten (z.B. vom Erblasser herrührende private Schulden) abziehen, so dass sie **weniger Erbschaftsteuer** zahlen müssen. Tritt aber an einem geerbten Gebäude nach dem Erbfall ein Schaden auf, den der Erblasser noch zu Lebzeiten verursacht hat, darf der Erbe die entstehenden Reparaturkosten laut Bundesfinanzhof nicht als Nachlassverbindlichkeiten ansetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater